



KREISMUSIKSCHULE
FÜRSTENFELDBRUCK

Schutz- und Hygienekonzept gemäß der elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BfSMV) für den Musikschulbetrieb an der Kreismusikschule Fürstenfeldbruck (KMS), Stand 26.02.2021

1. Dokumentation von Infektionsketten

Zur Dokumentation etwaiger Infektionsketten führen die Lehrkräfte ihre Anwesenheitslisten mit Unterrichtszeit, Name und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist nach Aufforderung der Schulleitung der Musikschule umgehend zuzuleiten. Außerdem werden Begleitpersonen in der Anwesenheitsliste vermerkt.

2. Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- a) Bei Nutzung von Räumen und Gebäuden, die nicht ausschließlich der Musikschule zur Verfügung stehen, sind bezüglich der Organisation der Zugangswege die Vorgaben des*der Hauptnutzers*in zu beachten.
- b) In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
- c) Zu jedem Zeitpunkt ist zu weiteren Personen ein Mindestabstand von 2m einzuhalten. In allen Unterrichtsräumen ist neben der Lehrkraft und dem*er Schüler*in nur im Ausnahmefall eine Begleitperson gestattet, sofern es das dortige Sicherheitskonzept zulässt.
- d) Alle Mitarbeiter*innen achten auf die Vermeidung von Gruppenbildungen sowohl zwischen Lehrkräften als auch bei den Schülern*innen.

3. Zugangssicherung

- a) Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet.
- b) Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

4. Hygienische Maßnahmen für den Instrumental- und Vokalunterricht

- a) In allen Unterrichtsgebäuden gilt eine Maskenpflicht: Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schüler*innen ab dem 15. Geburtstag gilt FFP2-Maskenpflicht, Schüler*innen zwischen 6 und 14 Jahren müssen mindestens eine „Alltagsmaske“ tragen; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
- b) Es ist nur Einzelunterricht gestattet.
- c) Die erforderliche Händehygiene mit Seife und Einmalhandtüchern vor Beginn des Unterrichts sowie eine Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
- d) Die Schüler*innen haben vor dem Betreten des Unterrichtszimmers die Hände zu waschen. Dies ist aktiv durch die Lehrkraft abzufragen.
- e) Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
- f) Das Einstimmen von Instrumenten der Schüler*innen durch die Lehrkraft ist nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht, gestattet.
- g) Beim Unterricht auf stationären Instrumenten ist besonders auf Handhygiene zu achten. Sollte es die Materialbeschaffenheit des Instruments zulassen, sind Kontaktflächen durch sparsames Abwischen mit einem Tuch mit Seifenlauge durch die Lehrkräfte nach jedem Schüler*innenwechsel zu reinigen.
- h) Vor und zwischen den Unterrichtseinheiten ist ausgiebig zu lüften.